

Ermittlungsverfahren gegen Matthias Zillich,
wegen Unterschlagung

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen
Matthias Zillich

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Der Anzeigerstatter legt dem Beschuldigten zur Last, in dem vor dem Landgericht München I geführten Zivilrechtsstreit, Az.: 4 O 2113/09, als Beweismittel drei Schreiben mit nachträglich abgeändertem Inhalt vorgelegt zu haben, um seine Beweisposition in jenem Verfahren widerrechtlich zu verbessern.

Ein Tatnachweis für ein Handeln des Beschuldigten in Betrugsabsicht oder eine sonstige rechtswidrige Handlung ist nicht zu führen.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Landgericht München I ist ein Schadensersatzanspruch, den die Ehefrau des Anzeigerstatters gegen den Beklagten, den früheren anwaltlichen Vertreter des Anzeigerstatters geltend macht.

Der Anzeigerstatter hatte den Beschuldigten in den Jahren 2003 und 2004 mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Hinblick auf zwei Darlehen beauftragt, die er einer GmbH, an der er zuvor beteiligt war, im Jahre 1999 gewährt hatte. Hinsichtlich des ersten Darlehens hatten die beiden Gesellschafter der Darlehensnehmerin eine Bürgschaft übernommen. Die Reichweite des Auftrages der anwaltlichen Tätigkeit ist zwischen den Parteien des Rechtsstreits umstritten.

Der Beschuldigte gibt in dem Rechtsstreit an, dass er vom Anzeigerstatter in den Jahren 2003 und 2004 lediglich den Auftrag erhalten habe, Akteneinsicht in eine staatsanwaltliche Ermittlungsakte zu nehmen, ferner habe er noch außergerichtlich Zahlungsaufforderungen an die beiden bürgenden Gesellschafter der GmbH übersandt. Ein weitergehendes Handeln sei aufgrund des Fehlens von hierfür relevanten Informationen nicht vereinbart worden. Zum Beleg seines Vortrages hat der Beschuldigte in dem Rechtsstreit die drei Anlagen B 5 (auf den 9.12.2003 datiertes Schreiben an den Anzeigerstatter, Bl. 37 - 42), B 6 (auf den 10.12.2003 datiertes Schreiben an den Anzeigerstatter, Bl. 26 - 28) und B 7 (auf den 22.09.2004 datiertes Schreiben an den Anzeigerstatter, Bl. 43, 44) vorgelegt.

Der Ehefrau des Anzeigerstatters erklärt demgegenüber, dass Gegenstand der Beauftra-

gung des Beschuldigten die umfassende Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschafter der GmbH gewesen sei. Am 5.07.2004 sei eine Besprechung zwischen dem Anzeigerstatter und dem Beschuldigten erfolgt, bei der eine umfassende Verfolgung der Ansprüche vereinbart worden sei. Die Schreiben des Beschuldigten (B 5 - 7) habe der Anzeigerstatter seinerzeit nicht erhalten. 8

Der Anzeigerstatter erklärt insoweit, dass die Schreiben vom 9.12.2003, 10.12.2003 und vom 22.09.2004 teilweise oder vollständig nachträglich im Jahre 2009 angefertigt worden seien. Dies ergebe sich aus grafischen Auffälligkeiten der vorgelegten Schriftstücke, insbesondere aus Größenunterschieden der Buchstaben bei identischen Wörtern. Im Übrigen habe der Beschuldigte einen ihm am 5.07.2004 übergebenen Aktenordner nicht zurückgegeben.

Auf der Grundlage dieser Schilderungen sowie der weiteren Feststellungen, wie sie dem Urteil des Landgerichts München I vom 24.11.2011 im Verfahren 4 O 2113/09 nach Vernehmung des Anzeigerstatters als Zeuge und Anhörung des Beschuldigten zu Grunde liegen, ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine strafbare Handlung des Beschuldigten.

Bei den Schreiben vom 9. und vom 10.12.2003, die der Beschuldigte vorgelegt hat, erschließt sich schon nicht, inwieweit hier von dem Beschuldigten eine Verfälschung vorgenommen sein soll, mit der eine der Klägerin ungünstige Beweissituation hergestellt werden soll.

Die Schreiben belegen vielmehr, dass zwischen dem Anzeigerstatter und dem Beschuldigten im November und Dezember 2003 über die Frage der Reichweite des Vorgehens gegen die GmbH-Gesellschafter verhandelt wurde.

Insbesondere wird im Schreiben vom 9.12.2003 seitens des Beschuldigten darauf hingewiesen, dass gegen die Gesellschafter aus Bürgschaft ein Betrag von etwa 110.000,- Euro geltend gemacht werden könne (Bl. 39, 40). Sinnvollerweise sollte gegen beide Schuldner eine gemeinsame Klage erhoben werden, wenn diese auf die zunächst geplante außergerichtliche Inanspruchnahme nicht reagieren würden (Bl. 41). Bislang überlassene Unterlagen werde der Beschuldigte, sofern dies gewünscht werde, an den Anzeigerstatter zurückgeben (Bl. 41, 42). Über eine Begrenzung des Auftrages - wie vom Beschuldigten im Verfahren vor dem Landgericht vorgetragen - besagen diese Schreiben daher nichts. Vielmehr werden unterschiedliche Möglichkeiten für das weitere Vorgehen aufgezeigt, darunter auch die von der Klägerin und dem Anzeigerstatter vorgetragene Möglichkeit einer umfassenden Klage gegen die GmbH-Gesellschafter.

Der im Verfahren 4 O 2113/09 als Zeuge vernommene Anzeigerstatter konnte bei seiner Vernehmung auch nicht angeben, aus welchen Gründen und in welchem Umfang die von ihm benannten Schreiben inhaltlich unzutreffend und nachträglich ergänzt oder verfälscht sein sollten. Auch konnte er keinen substantiierten eigenen Vortrag zum Verlauf der Gespräche mit dem Beschuldigten im besagten Zeitraum tätigen (Urteilsgründe, Bl. 80).

Es ist daher aus Sicht der Staatsanwaltschaft auch nicht ersichtlich, welcher für das zivilrechtliche Verfahren aus der Feststellung einer nachträglichen, mehr oder weniger großen Änderung der vorgelegten Schreiben im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Umfang gezogen werden soll. Für die Annahme einer Täuschungsabsicht im Sinne von §§ 263, 267 StGB wäre auch in diesem Fall kein Raum.

Die Schreiben vom 10.12.2003 und vom 22.09.2004 beziehen sich, soweit für den Vor-

trag des Anzeigerstatters relevant, auf die Rückgabe von schriftlichen, in einem Aktenordner zusammengefassten Unterlagen an den Anzeigerstatter. Es handelt sich insoweit um Unterlagen, die dem Beschuldigten im November 2003 übergeben worden sein sollen. Zu einem am 5.07.2004 vom Anzeigerstatter angeblich dem Beschuldigten übergebenen Aktenordner besagen die Angaben in den vom Beschuldigten vorgelegten Schreiben jedoch nichts. Insbesondere das Schreiben vom 22.09.2004 lässt auch keine sicheren Rückschlüsse auf den Umfang des dem Beschuldigten eingeräumten Mandats zu, da es insoweit inhaltlich auf die Rückgabe von Akten beschränkt ist. Daher sind auch die diesbezüglichen Angaben ohne hinreichende Bedeutung für die im Zivilrechtsstreit umstrittene Frage der Reichweite des dem Beschuldigten gegebenen Mandats. Für das Schreiben vom 10.12.2003 gelten die hinsichtlich des Schreibens vom 9.12.2003 getätigten Ausführungen.

Auch insoweit ist nicht ersichtlich, welcher für die Klägerin des Zivilverfahrens nachteilige Beweiswert den vorgelegten Schreiben zukommen und wie aus der Feststellung einer nachträglichen Änderung oder gar Herstellung dieser Schreiben eine Betrugs- oder Täuschungsabsicht im Sinne von §§ 263, 267 StGB hergeleitet werden soll. Der Anzeigerstatter konnte auch insoweit nicht erklären, inwieweit die Schreiben eine für die Klägerin nachteilige Verfälschung enthalten (Bl. 80)

Soweit der Anzeigerstatter noch vorträgt, der Beschuldigte habe den ihm am 5.07.2004 übergebenen Aktenordner unterschlagen, liegen - den Vorwurf des Anzeigerstatters als wahr unterstellt - schon aufgrund der äußeren Umstände und der Interessenlage keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Unterschlagung im Sinne von § 246 StGB vor. Dieser Tatvorwurf würde die Erlangung einer Verfügungsgewalt zu eigenen Zwecken seitens des Täters erfordern. Eine derartige Interessenlage kann bei einem Rechtsanwalt hinsichtlich ihm überlassener Akteile, mit denen er regelmäßig - wie auch im vorliegenden Fall - ohne Mandat des Auftraggebers keine eigenen rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecke verfolgen kann, nicht unterstellt werden. Insoweit läge - den Vorwurf des Anzeigerstatters als zutreffend unterstellt - allenfalls eine nach deutschem Recht straflose Sachentziehung vor, die der Geschädigte allein mit den Mitteln des Zivilrechts beanstanden und rückgängig machen kann.

Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 24.11.2011 die Klage der insoweit beweisbelasteten Klägerin abgewiesen. Zu dem Ergebnis kam das Landgericht ausweislich seiner Begründung auch unabhängig von den seitens des Beschuldigten vorgelegten, vom Anzeigerstatter beanstandeten Schriftstücken.

22. DEZ. 2011
3. Mitteilungen von Ziff.2.

Beschuldigter unterbleibt, weil keine Kenntnis von Anzeige

Matthias Zillich

Geschädigter mit Gründen

Jörn Kaulhausen

formlos (ohne Beschwerdebelehrung)

4. Formblatt an Polizei

5. Sachgebietsschlüssel überprüft.

In Ordnung (25).

6. Abtragen